Stadt Zürich
Stadtrat

Beschluss des Stadtrats

vom 21. Mai 2025

GR Nr. 2025/71

Nr. 1512/2025

Schriftliche Anfrage von Flurin Capaul, Yasmine Bourgeois und Sabine Koch betreffend Städtische Vertretungen in den Vorständen oder Verwaltungsräten der Kulturstätten, Auflistung der Vertretungen, Interessenkonflikte als Vertretung der Stadt und als Vertretung des Lenkungsorgans, Weisungen an die Vertretungen und mögliche personalrechtliche Konsequenzen bei einer Missachtung

Am 26. Februar 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Flurin Capaul, Yasmine Bourgeois und Sabine Koch (alle FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/71, ein:

Viele Kulturstätten der Stadt Zürich sind eigenständige, rechtliche Organisationen. So sind beispielsweise das Schauspielhaus oder das Theater Neumarkt eine eigenständige Aktiengesellschaft, während das Kunsthaus Zürich oder das Tanzhaus Zürich jeweils von einem Verein betrieben werden. Im Gegensatz dazu beispielsweise das Museum Rietberg oder das Theater am Hechtplatz, welches beides Dienstabteilungen der Stadt Zürich sind.

Die meisten dieser Institutionen sind auf Gedeih und Verderb auf die Unterstützung der Stadt Zürich angewiesen (beispielsweise sind über 80% der Einnahmen des Schauspielhauses Beiträge der Stadt Zürich). Daher finden sich auch verschiedenste städtische Angestellte als Vertretung in den Vorständen oder Verwaltungsräten wieder, was teilweise auch statutarisch vorgebeben ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welche Kulturstätten (resp. deren Betreibergesellschaften) entsendet die Stadt Zürich Vertreter, die gleichzeitig auch städtische Angestellte sind (mit Bitte um tabellarische Auflistung)?
2. Welche Konflikte zwischen stadträtlichen Anweisungen gegenüber den Angestellten und den Verpflichtungen als Lenkungsorgan einer eigenständigen Gesellschaft sieht der Stadtrat bei den jeweiligen Personen (im Allgemeinen)?
3. Was hat Vorrang: eine Anweisung des Arbeitgebers oder das Wohle der Gesellschaft in welcher die betroffene Person Einsitz hat? Ist das Verhalten für städtische Angestellte bei Interessenkonflikten zwischen Stadt und eigenständiger Kulturorganisation geregelt? Falls ja, wie? Falls nein, wieso nicht?
4. Falls städtische Angestellte, das Wohl einer Gesellschaft, höher bewerten wie eine Weisung des Arbeitgebers, hat man personalrechtliche Konsequenzen zu befürworten?
5. Welche konkreten Weisungen wurden städtischen Vertretern in Kulturstätten seit 2022 erteilt?
6. Ist es in Bezug auf eine solche Weisung zu Auseinandersetzungen gekommen? Wenn ja, was war der Inhalt und die Folgen davon?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Vertretungen der Stadt in Organen juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Drittinstitutionen) sind, unabhängig von deren Rechtsform, in der Verordnung über die städtischen Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD, AS 177.300) geregelt. Die abzuordnenden oder vorzuschlagenden Personen informieren den Stadtrat vor der Wahl über

allfällige Interessenbindungen (Art. 6 Abs. 1 VVD). Ferner enthält die VVD Regeln für den Ausstand (Art. 14 VVD) und für Interessenskonflikte (Art. 15 VVD). Diese beziehen sich aber primär auf persönliche Interessenkonflikte.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1
In welche Kulturstätten (resp. deren Betreibergesellschaften) entsendet die Stadt Zürich Vertreter, die gleichzeitig auch städtische Angestellte sind (mit Bitte um tabellarische Auflistung)?

Die städtischen Vertretungen in Drittinstitutionen werden alle vier Jahre vom Stadtrat bestellt. Die Vertretungen für die Amtsdauer 2022–2026 sind in der Beilage zu Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 776/2022 aufgeführt und werden laufend aktualisiert (vgl. https://www.stadt-zuerich.ch/de/politik-und-verwaltung/politik-und-recht/stadtratsbeschluesse/2022/Aug/StZH_STRB_2022_0776.html).

Frage 2
Welche Konflikte zwischen stadträtlichen Anweisungen gegenüber den Angestellten und den Verpflichtungen als Lenkungsorgan einer eigenständigen Gesellschaft sieht der Stadtrat bei den jeweiligen Personen (im Allgemeinen)?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 3
Was hat Vorrang: eine Anweisung des Arbeitgebers oder das Wohle der Gesellschaft, in welcher die betroffene Person Einsitz hat? Ist das Verhalten für städtische Angestellte bei Interessenkonflikten zwischen Stadt und eigenständiger Kulturorganisation geregelt? Falls ja, wie? Falls nein, wieso nicht?

Es gibt keine allgemeine Vorrangregeln bei Interessenskonflikten zwischen öffentlichen Interessen eines Gemeinwesens und privaten Interessen einer Gesellschaft. Die Rechtslage ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Rechtsform und der Art der städtischen Vertretung (Wahl oder Abordnung) auf der Grundlage der privatrechtlichen Gesetzesbestimmungen sowie der statutarischen/reglementarischen Bestimmungen der einzelnen Organisation zu ermitteln. Art. 16 VVD verweist auf das Merkblatt des Rechtskonsulenten vom 11. März 2008. Dieses unterscheidet danach, ob es sich um gewählte oder abgeordnete Verwaltungsräte einer Aktiengesellschaft oder um Vorstandsmitglieder eines Vereins handelt und sieht bei den abgeordneten Verwaltungsratsmitgliedern einer Aktiengesellschaft einen Vorrang des öffentlichen Interesses.

Für Aktiengesellschaften findet sich eine Regelung in Art. 762 Obligationenrecht (OR, SR 220) für vom Gemeinwesen abgeordnete Verwaltungsratsmitglieder. Nach neuerer Lehre kann das Entsendungsrecht des Gemeinwesens gemäss Art. 762 OR nur dann begründet werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer Aktiengesellschaft besteht und dieses Recht aufgrund des Willens der Generalversammlung in den Statuten verankert ist. Entsprechend kann ein Gegensatz zwischen öffentlichem Interesse und Gesellschaftsinteresse in der betroffenen Gesellschaft nicht auftreten, da das Gesellschaftsinteresse eine Synthese aus öffentlichen und

privaten Interessen darstellt. Die Interessen sind somit konvergent (BSK OR II-WERNLI MARTIN, Art. 762 N. 24; vgl. auch OFK Aktienrecht-BUOB FRANZISKA, Art. 762 N. 15). Dies trifft insbesondere auf subventionierte Kulturorganisationen zu, bei denen die Stadt in der Regel keine eigenen finanziellen Interessen verfolgt und das öffentliche Interesse an der Kulturförderung mit dem Gesellschaftsinteresse der Kulturinstitutionen übereinstimmt. Dies schliesst aber nicht aus, dass die Doppelrolle der Stadt als abgeordnete Vertretung im Steuergremium einer Institution und als Subventionsgeberin anspruchsvoll sein kann.

Frage 4
Falls städtische Angestellte, das Wohl einer Gesellschaft, höher bewerten wie eine Weisung des Arbeitgebers, hat man personalrechtliche Konsequenzen zu befürworten?

Sollte keine Abordnung gemäss Art. 762 OR (oder analog Art. 762 OR bei anderen Rechtsformen) vorliegen und das Gemeinwesen insbesondere ein eigenes finanzielles Interesse mit der Beteiligung verfolgen, ist ein Divergieren der öffentlichen Interessen und der privaten Interessen der Gesellschaft denkbar. Dabei könnte im Einzelfall die höhere Gewichtung der Gesellschaftsinteressen angezeigt sein. Sollte die Interessenabwägung pflichtwidrig zuungunsten der städtischen Interessen ausgefallen sein, könnte ein Verstoss gegen die arbeitsrechtliche Treuepflicht vorliegen. In solchen Fällen wären personalrechtliche Konsequenzen denkbar. Dem Stadtrat sind keine solchen Fälle bekannt.

Frage 5
Welche konkreten Weisungen wurden städtischen Vertretern in Kulturstätten seit 2022 erteilt?

Die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in Kulturstätten sind angehalten, sich bei der Ausübung ihres Mandats an den in Subventionsvereinbarungen und Subventionsverträgen festgehaltenen Bedingungen zu orientieren.

Frage 6
Ist es in Bezug auf eine solche Weisung zu Auseinandersetzungen gekommen? Wenn ja, was war der Inhalt und die Folgen davon?

Dem Stadtrat sind keine entsprechenden Fälle bekannt.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter